

Georg Skalecki

## Das Rathaus und der Roland auf dem Marktplatz von Bremen als Weltkulturerbe der UNESCO

Innerhalb der 28. Sitzung des Welterbekomitees der UNESCO, die vom 25. Juni bis 7. Juli 2004 im chinesischen Suzhou stattfand, wurde am Freitag, dem 2. Juli 2004 im Zuge der Beratungen über die Aufnahme neu nommierter Stätten der Beschluss gefasst, das Rathaus und den Roland auf dem Marktplatz von Bremen in die Welterbeliste einzuschreiben. Damit wurden die beiden Bremer Objekte gemeinsam als 783. Stätte in diese Liste eingetragen. Am Ende der Sitzung lag der Stand 2004 bei 788 Stätten, wovon 611 dem Kulturerbe, 154 dem Naturerbe und 23 beiden Gattungen angehören. In der 28. Sitzung in Suzhou wurden neben Bremen noch zwei weitere deutsche Stätten eingeschrieben: das Elbtal in Dresden, bestehend aus der Dresdener Altstadt und der Kulturlandschaft Elbtal bis zum Schloss Pillnitz, sowie als grenzüberschreitender Antrag der Muskauer Park, beiderseits der Neiße in Polen und Deutschland gelegen, der 1815 bis 1844 vom Fürsten von Pückler-Muskau angelegt worden war. Insgesamt wurden 2004 34 neue Stätten aufgenommen, wovon 29 zum kulturellen Erbe zählen.

Einmal pro Jahr kommt das Welterbekomitee der UNESCO zusammen, um die Welterbekonvention und ihre Richtlinien zu diskutieren und nach Bedarf anzupassen, über den Zustand der Denkmäler des Welterbes und eventueller Gefährdungen bzw. deren Abwendung zu sprechen sowie jeweils neue Nominierungen zu prüfen und Neuaufnahmen zu beschließen. Der vorliegende Beitrag beabsichtigt, über die Ziele und Hintergründe der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt zu informieren und darzulegen, warum das Bremer Rathaus und der Roland jetzt dazugehören und was dies für Bremen bedeutet.

### Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Die Organisation der Vereinten Nationen (UNO), die am 26. Juni 1945 von 51 Staaten als eine Art Nachfolgeorganisation des Völkerbundes gegründet worden war, hat das Ziel, durch internationale Zusammenarbeit und zwischenstaatliche Beziehungen den Frieden in der Welt zu fördern. Noch im selben Jahr wurde in London für einen Teilbereich der UNO-Anliegen die UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) gegründet. Diese Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Teil der Vereinten Nationen, die seit 1946 ihren Hauptsitz in Paris hat, will das Recht aller Menschen auf Bildung und Kultur durchsetzen. Dazu gehört satzungsgemäß neben der Stärkung von Wissenschaft und Bildung auch der Schutz des Erbes der Welt an Denkmälern der Geschichte. Es wird somit der Grundgedanke des Denkmalschutzes auf eine weltweite, grenzüberschreitende Ebene gehoben, da Kulturgüter wegen ihres materialisierten Zeugniswertes das Wissen über die Geschichte der Welt wach halten und weiterverbreiten. Die Zeugnisse der Kulturen der Welt – bzw. auch des eingeschlossenen Naturerbes – sollen als gemeinschaftlich verantwortete Aufgabe geschützt und gepflegt werden.

In der Anfangszeit der UNESCO wurden unmittelbar nach den schrecklichen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges Gefahren für die Denkmäler zunächst hauptsächlich in Kriegszerstörungen gesehen. So wurde von der UNESCO 1954 zunächst die »Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten« beschlossen. Mit weißblauem Emblem sollten alle Objekte gekennzeichnet werden, die



*Sitzung des UNESCO-Welterbekomitees in Suzhou (China)*

nach relativ weit gefassten Definitionen im Kriegsfall unbedingt verschont werden sollen. Die Befürchtung, dass diese Kennzeichnung im Ernstfall ohne Wirkung ist, hat leider auf tragische Weise der Jugoslawienkrieg bestätigt.

Einige Zeit später reifte bei der UNESCO dann die Einsicht, dass das Kultur- und Naturerbe auch von anderen Gefahren bedroht sei. So beschloss die Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer 17. Tagung 1972 in Paris ein »Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt« (verabschiedet am 16. November 1972). Darin wurden die Gefahren erkannt, die dem Erbe drohen: »... nicht nur durch die herkömmlichen Verfallsursachen, sondern auch durch den Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, der durch noch verhängnisvollere Formen der Beschädigung oder Zerstörung die Lage verschlimmert.« Die beteiligten Staaten sahen die gemeinsame Verpflichtung,

herausragende Kultur- und Naturgüter zu schützen, deren Erhaltung im allgemeinen Interesse liegt. In der Einsicht, dass die gesamte Menschheit ein gemeinsames Kulturerbe besitzt, das – gleich einem Mosaik – aus vielfältigen Teilen besteht, hebt die UNESCO in der Präambel der Welterbkonvention die Vielfalt und die gemeinsame Verantwortung hervor und erkennt, »... dass der Verfall oder der Untergang jedes einzelnen Bestandteils des Kultur- oder Naturerbes eine beklagenswerte Schmälerung des Erbes aller Völker der Welt darstellt; ... dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen«. Daraus resultiert das Ziel der Konvention: »Dass es angesichts der Größe und Schwere der drohenden neuen Gefahren Aufgabe der internationalen Gemeinschaft als Gesamtheit ist, sich am Schutz des Kultur- und



*Rathaus, Dom und Bürgerschaft am Marktplatz zu Bremen*

Naturerbes von außergewöhnlichem universellem Wert zu beteiligen, indem sie eine gemeinschaftliche Unterstützung gewährt, welche die Maßnahmen des betreffenden Staates zwar nicht ersetzt, jedoch wirksam ergänzt.« In der Anwendung dieser Präambel legt schließlich der Artikel 6 fest, dass die Vertragsstaaten sich auch gegenseitig Hilfe leisten bei »Erfassung, Schutz und Erhaltung ... des ... Kultur- und Naturerbes«, wenn ein Land darum ersucht, da seine eigene Ausstattung hierfür unzureichend ist. Die Vertragsstaaten haben sich selbst aber zunächst verpflichtet, in besonderem Maße eigene Anstrengungen zu unternehmen, ihr Kultur- und Naturerbe zu pflegen. Der Artikel 5 der Konvention regelt die geforderten Maßnahmen und die eingegangenen Verpflichtungen explizit. Dort heißt es: Jeder Vertragsstaat wird sich bemühen »... a) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe

eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen; b) in seinem Hoheitsgebiet, sofern Dienststellen für den Schutz und die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in Bestand und Wertigkeit nicht vorhanden sind, eine oder mehrere derartige Dienststellen einzurichten, die über geeignetes Personal und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen; c) wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschungen durchzuführen und Arbeitsmethoden zu entwickeln, die es ihm ermöglichen, die seinem Kultur- und Naturerbe drohenden Gefahren zu bekämpfen; d) geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zu treffen, die für Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung dieses Erbes erforderlich sind, und e) die Errichtung oder den Ausbau

*nationaler und regionaler Zentren zur Ausbildung auf dem Gebiet des Schutzes und der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in Bestand und Wertigkeit zu fördern und die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich zu unterstützen.*« Der Artikel 5 ist somit eindeutig formuliert und fordert, dass Denkmalämter mit Personal und Finanzmitteln geeignet ausgestattet sein müssen, um auf hohem Niveau für die Erfassung, den Schutz und die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes zu sorgen. Die Bundesrepublik Deutschland – und mit ihr die für die Kultur zuständigen Bundesländer – hat durch Unterzeichnung der Konvention diese Forderungen anerkannt und sollte als große Kulturnation in vorbildlicher Weise diesen Forderungen gerecht werden.

Analog zur denkmalpflegerischen Aufgabenstellung einer Kulturdenkmälerinventarisierung musste die UNESCO bzw. das Welterbekomitee also zunächst feststellen, welche Objekte als weltweit außergewöhnlich beurteilt werden können. Das Aufstellen einer offenen Liste war somit erste wichtigste Aufgabe, wobei diese Liste kontinuierlich fortgeführt und jedes Jahr ergänzt wird, wie die Aufnahme von Bremer Rathaus und Roland im Jahr 2004 zeigt. Eine Aufnahme in die Liste erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Staates, was bedeutet, dass nur eingetragen wird, wenn der Antrag vom betreffenden Staat gestellt wird. Das Engagement, eigene Kulturstätten in die Welterbeliste eintragen zu lassen, ist jedoch nicht bei allen Ländern gleichermaßen stark ausgeprägt. So kam es über die Jahre hinweg durchaus zu einem nicht zu übersehenden Ungleichgewicht. Manche ganz herausragende Objekte, z.B. gerade afrikanischer oder asiatischer Länder, sind noch nicht eingetragen, während die europäischen Kulturstaaten wie Italien, Frankreich, Großbritannien und Deutschland quantitativ überdurchschnittlich stark in der Liste vertreten sind. Der Nachholbedarf der bisher nicht so stark vertretenen Regionen steht außer Frage, stellt jedoch nicht die Qualität der Objekte der gut vertretenen Staaten in Frage. Denn die Eintragung wird von Fachorganisationen

geleitet und geprüft und orientiert sich an Begriffsbestimmungen und Kriterien.

Die Welterbekonvention definiert zunächst in Artikel 1 allgemein, was als Kulturerbe gelten kann (wir beschränken uns in der Folge nun auf das Kulturerbe, obwohl parallel dazu in Artikel 2 auch das Naturerbe behandelt wird). In Artikel 1 heißt es: *»Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als Kulturerbe*

- *Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*
- *Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*
- *Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch, sowie Gebiete einschl. archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.*«

Die Definitionen gleichen den Formulierungen der Denkmalschutzgesetze z.B. der deutschen Bundesländer, wo ebenfalls zunächst zwischen dem Einzeldenkmal und dem Ensemble unterschieden wird und zudem das öffentliche Interesse eines Erhalts der Objekte aus »geschichtlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Gründen« formuliert wird. Diese noch allgemein gehaltenen Ausführungen der Welterbekonvention werden konkretisiert durch »Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens«, die ebenso die Verfahrensabläufe festlegen. Innerhalb dieser Richtlinien, die übrigens regelmäßig ergänzt, überarbeitet und an die Veränderungen der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden, sind



Rathaus im Zustand von 1405 (vor Fassadenumbau), Kupferstich von W. Dillich 1603

Kriterien aufgeführt, von denen mindestens eines erfüllt sein muss, damit ein Objekt in die Welterbeliste aufgenommen werden kann.

Das Kriterium 1 verdeutlicht sogleich den besonderen Anspruch an die aufzunehmenden Stätten, denn dieses Kriterium ist dann erfüllt, wenn es sich um ein »Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft« handelt. Betroffen sind also ganz herausragende, einzigartige künstlerische Leistungen. Kriterium 2 beurteilt dann die Ausstrahlungskraft und Einflussnahme eines Werkes. Das Kriterium greift, wenn das betreffende Objekt »während einer Zeitspanne oder in einem Kulturgebiet der Erde« die Entwicklung »der Architektur, der Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung« geprägt oder beeinflusst hat. Dies trifft z.B. besonders auf Inkunabelbauten zu, die erstmalig bestimmte Typologien oder Stilmerkmale ausgebildet haben und damit zahlreiche Folgebauten oder ganze Epochen geprägt haben. Das Kriterium 3 fordert in den Richtlinien, dass es sich um ein »einzigartiges oder zumindest

außergewöhnliches Zeugnis einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur« handeln muss. Angewendet wird dieses Kriterium meist auf die angesprochenen untergegangenen Kulturen, auf archäologische Denkmäler, aber auch auf besonders herausragende Vertreter abgeschlossener Kulturepochen wie z.B. herausragende Bauten des Barock. An hochbedeutende Vertreter einzelner Gebäudetypen richtet sich das Kriterium 4. Es verlangt, dass die Ausprägungen der betroffenen Bauaufgabe charakteristisch sind für Bauten dieser Art innerhalb einzelner Abschnitte der Geschichte. Die Aufnahme von Dörfern, Altstätten und gesamten Kulturlandschaften regelt das Kriterium 5: »Ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform oder Bodennutzung..., die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, insbesondere, wenn sie unter dem Druck unaufhaltenden Wandels vom Untergang bedroht wird...«

Benannt sind hier die Gefahren, die durch hohen Veränderungsdruck entstehen können. Gedacht ist an die vielfältigen Bedrohungen durch soziale und wirtschaftliche Umstürze, denen z.B. traditionelle Kulturen gerade der Dritten Welt unter dem Druck von Globalisierung und der Übermacht westlicher Zivilisation ausgesetzt sind. Das 6. Kriterium ist nach Ansicht des Komitees ein ergänzendes, das nicht allein, sondern nur in Verbindung mit anderen greifen kann. Die Stätte sollte dann »in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein«. Dies meint, dass der betroffene Ort im Zusammenhang stehen muss mit z.B. besonderen Ereignissen der Literaturgeschichte oder der Kunst, mit Geschehnissen der Glaubensbekenntnisse der Welt oder beispielsweise politischen Veränderungen.

Wenn eines oder mehrere der aufgeführten Kriterien auf eine Stätte zutreffen, wird aber darüber hinaus auch geprüft, ob es sich um ein authentisches Werk handelt, denn Voraussetzung

ist grundsätzlich der »Anspruch der Echtheit nach Gestaltung, Material, handwerklicher Ausführung«. Rekonstruktionen sind nur zulässig, wenn diese auf exakten Unterlagen über das Original basieren. Auch darin orientieren sich die Richtlinien der Welterbekonvention grundsätzlich an allgemeinen denkmalpflegerischen Grundsätzen und zeigen den Geist denkmalpflegerischer Festlegungen wie z.B. der Charta von Venedig von 1964.

Die letzten Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, sind das Vorhandensein und das Funktionieren von Schutzgesetzen, Schutzbehörden und Pflege- bzw. Instandhaltungskonzepten. Das bedeutet in der praktischen Umsetzung, dass die betroffenen Länder über weitreichende nationale Denkmalschutzgesetze, über Institutionen und Verwaltungen verfügen müssen, die die Einhaltung der Gesetze und die Maßnahmen an den geschützten Objekten wissenschaftlich fundiert kontrollieren, begleiten oder notwendige und geeignete Maßnahmen initiieren. Gerade dieser Punkt gewinnt bei der Beurteilung der beantragten Stätten an Bedeutung, denn mit dieser Forderung will die UNESCO auch sicherstellen, dass die Länder die eingetragenen Denkmäler auf angemessen hohem Niveau pflegen. Deshalb sind jedem Antrag umfangreiche Nachweise hierüber und so genannte Management-Pläne beizulegen. Die Einhaltung der Pläne wird auch nach Aufnahme der Objekte in die Welterbeliste überprüft.

## Die Vorgehensweise des Welterbekomitees

Einmal pro Jahr - an wechselnden Orten - treffen sich die Vertreter der Länder, die der Welterbekonvention beigetreten sind. 21 Länderdelegationen treten als stimmberechtigte Mitglieder des Welterbekomitees zusammen, die restlichen sind als Beobachter zugelassen. Alle zwei Jahre wechselt ein Drittel der 21 stimmberechtigten Mitglieder des Komitees, so dass sich das entscheidende Gremium regelmäßig in seiner Zusammensetzung verändert. Auf den Sit-

zungen werden im Wesentlichen die vier Hauptaufgaben des Welterbekomitees abgearbeitet: 1. Die Anmeldungen neuer Güter von »außergewöhnlichem universellem Wert« zu prüfen und Aufnahme oder Ablehnung zu beschließen, 2. den Zustand der eingetragenen Güter zu überwachen, um 3. in angesagten Fällen die Eintragung in die »Liste des gefährdeten Erbes der Welt« zu beschließen und 4. zu beraten, wo Unterstützung aus dem Fonds für das Erbe der Welt sinnvoll eingesetzt werden kann. Dieses Arbeitsprogramm verdeutlicht, dass es der Welterbekonvention nicht allein um die Auszeichnung geht, die dann der Steigerung der Tourismuszahlen und Vermarktung dienen soll, sondern dass dadurch vielmehr der Schutz der Denkmäler erhöht werden soll. Die betroffenen Länder sind damit die besondere Verpflichtung



Gotische Konsolfigur Nordwestecke

eingegangen, außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen, um diese Denkmäler zu pflegen, da an deren Erhalt ein Interesse der gesamten Welt besteht. Deshalb werden der Zustand und die Qualität der Betreuung ständig überprüft.

Die Aufnahme in die Welterbeliste setzt zunächst einen Antrag und ein Prüfungsverfahren voraus, das in seinem *Procedere* exakt festgelegt ist. Jeder Staat ist zunächst aufgefordert, vorläufige Vorschlagslisten zu erarbeiten und vorzulegen, so genannte Tentativlisten, in denen nach einer Vorabstimmung und einer eigenen nationalen Vorprüfung die beabsichtigten Anmeldungen der nächsten Jahre aufgelistet sind. Die in der Welterbeliste quantitativ stark vertretenen Staaten können in den nächsten Jahren jeweils nur eine Stätte per anno anmelden. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, das Ungleichgewicht zwischen den abendländischen Kulturstaaten und den restlichen, besonders asiatischen und afrikanischen Kulturen abzumildern oder zumindest nicht weiter ansteigen zu lassen. Bevorzugt behandelt werden deshalb Anträge von unterrepräsentierten Staaten. Zudem ist eine Obergrenze von Neuansträgen pro Jahr auf derzeit 30 festgelegt, um die Sitzungen und Prüfungsverfahren überschaubar zu halten. Zudem soll vermieden werden, dass die Welterbeliste zu schnell und zu stark anwächst und damit ihren exklusiven Charakter verliert. Das Interesse an der Aufnahme in die Liste steigt kontinuierlich und wird von den betroffenen Stätten und Ländern als große Auszeichnung, geradezu als Privileg angesehen.

Die Bundesrepublik hat für die nächsten Jahre die Reihenfolge ihrer Anmeldungen beschlossen und in einer Tentativliste festgelegt. Da gegenüber der UNESCO selbstverständlich die Bundesrepublik Deutschland, also der Bund, Antragsteller ist und nicht ein Bundesland oder eine Stadt, übernimmt das Auswärtige Amt das Verfahren, nachdem es intern beschlossen ist. Wegen der Kulturhoheit der Länder und der Eigenständigkeit der Länder auch in Fragen des Denkmalschutzes – es gibt keine denkmalpflegerischen Einrichtungen auf Bundesebene, die Landesämter für Denkmalpflege sind die höch-

ste Instanz – machen die Bundesländer Vorschläge mit vorläufigen Begründungen, die von der Kultusministerkonferenz beschlossen und schließlich in der deutschen Tentativliste festgelegt werden.

Ist ein Objekt für ein bestimmtes Jahr zur Antragstellung vorgesehen, muss dieser Antrag spätestens 1 ½ Jahre zuvor bei der UNESCO in Paris eingegangen sein. Die Anträge werden in der Regel – zumindest in Deutschland – dezentral von Verantwortlichen der betroffenen Stätten gefertigt, wobei jeweils unterschiedlich zusammengesetzte Arbeitsgruppen mit Fachleuten, die je nach Bedarf eingebunden werden, die eigentliche Arbeit leisten. Die jeweiligen Landesämter für Denkmalpflege sind meist mehr oder weniger stark beteiligt.

Die Form des Antrags wird von den Richtlinien relativ exakt vorgegeben. Zur besseren Vergleichbarkeit sind bestimmte Grundinformationen nach einem einheitlichen Fragenkatalog zu beantworten. Dennoch weichen die Antragsdossiers stark voneinander ab, werden aber jeweils – auf unterschiedliche Weise – immer in einem opulenten Werk in Buchform verfasst. Verlangt werden zunächst nach einem festen Schema genaue Angaben über die Lokalisierung und Identifizierung des Denkmals. Die exakte Adresse bis hin zu geographischen Koordinaten und einer parzellenscharfen Darstellung in Karten und Plänen müssen vorgelegt werden. Die Ausdehnung des Objektes muss in der Karte dargestellt werden, ebenso wie eine sie umgebende Schutzzone. Nach der Lokalisierung sind Angaben über den Rechtsstatus des Objektes zu machen. Der oder die Eigentümer sind zu benennen und die zuständigen Verwaltungsbehörden, die für die ordnungsgemäße Gewährleistung des Schutzes des Objektes stehen, sind aufzuführen. Diesen Angaben folgen eine ausführliche Beschreibung und ein inventarmäßiges Verzeichnis aller Einzelheiten des beantragten Denkmals. Diese Beschreibung ist ebenfalls mit Plänen und Kartenunterlagen sowie mit Fotodokumentationen zu ergänzen. Wie bei jeder wissenschaftlichen Abhandlung müssen umfangreiche Bibliographien und Quellen-



*Kaiser- und Kurfürstenzyklus*

angaben den Antrag abrunden. Der nächste wichtige Punkt des Antrages ist eine ausführliche Beschreibung des Erhaltungszustandes, zu dem eine detaillierte Beschreibung des derzeitigen Zustandes sowie eine Auflistung bisheriger Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gehören. Die zukünftige Pflege und Instandhaltung muss in einem Managementplan dargelegt werden. Der nächste und fünfte Hauptpunkt des Antrages ist die eigentliche Begründung für die Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt. Die gewünschten Angaben sollen sich der oben schon genannten Kriterien der Richtlinien bedienen und ausführlich darlegen, welche der Kriterien auf das Denkmal zutreffen. Eine Beschreibung und Beurteilung der Authentizität, besonders auch im Vergleich zu ähnlichen Objekten, wird zuletzt zur Vervollständigung des Antrages verlangt.

Ist ein Antrag in dieser Form fertig gestellt und fristgerecht bis Anfang eines Jahres bei der

UNESCO eingegangen, wird nach einer Vorprüfung der Vollständigkeit des Antrages dieser von der UNESCO an ein Gutachtergremium weitergegeben. Die UNESCO bedient sich für das Kulturerbe der internationalen Fachorganisation ICOMOS (International Council on Monuments and Sites), eines internationalen Rates von Denkmalpflegern und Architekturhistorikern. ICOMOS prüft den Antrag und entsendet im Laufe des Jahres einen oder mehrere Gutachter zu den zu prüfenden Stätten. In der Folge fertigt ICOMOS nach internen Beratungen ausführliche Stellungnahmen, Gutachten zu den Anträgen. Diese wiederum liegen schließlich dem Welterbekomitee vor und unterstützen das Komitee bei der Urteilsfindung. In den Komiteesitzungen wird schließlich nach ausführlicher Diskussion ein Beschluss gefasst, ob das beantragte Denkmal tatsächlich den verlangten außergewöhnlichen universellen Wert im Sinne der Welterbekonvention besitzt.



## Die deutschen Welterbestätten

Das Bremer Rathaus und der Roland sind nach genauer Zählung als 29. deutsche Stätte in die Welterbeliste aufgenommen worden. 1978 wurde als erstes deutsches Denkmal der Aachener Dom eingetragen. Absolut unstrittig wurde erkannt, dass der Aachener Dom – erbaut 790–800 – in besonderer Weise die kulturelle Einheit des Abendlandes und die geistige und politische Erneuerung unter der Herrschaft Karls des Großen symbolisiert. Als außergewöhnliches Kunstwerk, Bauwerk mit immenser Auswirkung auf die spätere Architektur, bester Vertreter des Bautypus »Pfalzkapelle« und Ort geistiger und politischer Ereignisse erfüllt der Aachener Dom zugleich die Kriterien 1, 2, 4 und 6.

Dass der geforderte Anspruch auf Authentizität auch durch andere Bedeutungsinhalte relativiert werden kann, zeigte schon der zweite Antrag im Jahr 1981, als der Dom zu Speyer vorgeschlagen wurde. Es wurde gewürdigt, dass der Speyerer Dom mit seiner Hauptbauzeit zwischen 1030 und 1106 eines der Hauptwerke romanischer Architektur ist, obwohl vieles daran nicht mehr original ist. Stattdessen wurde aber herausgestellt, dass die Veränderungen des 18., 19. und 20. Jahrhunderts gleichzeitig beträchtlichen Einfluss auf die Entwicklung denkmalpflegerischer Grundsätze genommen haben. Beide Bedeutungsebenen sind dem Kriterium 2 zuzurechnen.

Im selben Jahr 1981 wurde als drittes deutsches Denkmal die Würzburger Residenz aufgenommen, die auf der Grundlage von Kriterium 4 als Musterbeispiel einer barocken Residenz und als einzigartige künstlerische Schöpfung gesehen wurde. Das zwischen 1740 und 1770 erbaute Schloss gilt als außergewöhnlich einheitliches Bauwerk, das unter Beteiligung vieler wichtiger Künstler aus mehreren europäischen Ländern entstand.

Als weitere herausragende Meisterwerke menschlicher Schöpferkraft und besondere Leistungen des deutschen Barock wurden 1983 die Wallfahrtskirche »Die Wies« und 1984 die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl

in die Welterbeliste eingeschrieben. Bei der Wieskirche, erbaut 1745–1754 von Dominikus Zimmermann, wurde stärker das Kriterium 1 (außergewöhnliches Kunstwerk) angewendet, während Augustusburg mit Gartenanlage und Lustschloss Falkenlust unter den Gesichtspunkten des Kriteriums 2 als Inkunabelbau des Rokoko mit Vorbildwirkung für andere Nachfolgebauten interpretiert wurden.

Als der Dom und St. Michael zu Hildesheim als sechster deutscher Vorschlag gemeinsam 1985 – nach einem ersten Vorschlag 1981 – eingetragen wurden, kam ebenfalls der große Einfluss, den diese Bauten auf die Entwicklung der Architektur ausgeübt haben, zum Tragen. Außerdem wurde in Anwendung von Kriterium 3 festgestellt, dass die Hildesheimer Werke gemeinsam ein außergewöhnliches Zeugnis einer untergegangenen Kultur ablegen, da sie wie kein anderer Bau einen umfassenden Eindruck von der Einrichtung romanischer Kirchen vermitteln. So wurden neben den Bauten der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts besonders die Bronzegüsse Bischof Bernwards und die bemalte Holzdecke von St. Michael gewürdigt.

Die römischen Baudenkmäler sowie der Dom und die Liebfrauenkirche in Trier, die 1986 eingetragen wurden, erfüllen in einleuchtender Weise wieder gleich mehrere Kriterien. Sie sind außergewöhnliche Kunstwerke und anschauliche Zeugnisse der römischen Zivilisation in einer ehemaligen römischen Hauptstadt, und es handelt sich um einen Ort wichtiger Ereignisse. Die großen römischen Bauten, wie Porta Nigra, Thermen, Amphitheater, die Palastaula Konstantins und vieles mehr zeugen von der großen Bedeutung, die Trier in spätrömischer Zeit – besonders im 3. und 4. Jahrhundert nach Christus – besaß.

1987 schließlich wurde die Hansestadt Lübeck als erstes Altstadtensemble in die Liste aufgenommen, nachdem allerdings 1983 bereits ein Antragsversuch gescheitert war, den das Welterbekomitee zunächst zurückstellte. Obwohl das Kriterium 4 (herausragendes Beispiel einer Bauweise, die eine bedeutende historische Situation veranschaulicht) als erfüllt angesehen



*Präsentation bei der Sitzung des UNESCO-Welterbekomitees*

wurde, gab ICOMOS die Empfehlung, dass zukünftig mit größerer Sorgfalt städtebauliche Veränderungen in Lübeck begleitet werden sollten.

Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde die Tentativliste der Bundesrepublik Deutschland neu geordnet und als erster Antrag das noch aus DDR-Zeiten stammende Begehren, Schloss und Park von Potsdam-Sanssouci einzutragen, inhaltlich erweitert und ergänzt um das bis nach Berlin hineinreichende Gartenreich über den Park Babelsberg bis Schloss Glienicke und die Pfaueninsel. Die vielfältige Bedeutung dieser großräumigen Gartenlandschaft wurde unstrittig anerkannt. Das als »Preußisches Versailles« bezeichnete Schloss Sanssouci (1745–1748) bildet den Kern einer Schloss- und Parklandschaft, die bis ins 19. Jahrhundert hinein immer weiter fortentwickelt wurde. Dabei waren zahlreiche der fähigsten Architekten und Gartenplaner des 18. und 19. Jahrhunderts be-

teiligt, wie z.B. Knobelsdorff, Schinkel, Eysenbeck oder Lenné.

Gegen die großen Dimensionen dieses Denkmals wirkt der zehnte deutsche Antrag, die Reste von Kloster Lorsch, die 1991 eingetragen wurden, bescheiden. Dennoch ist unstrittig, dass mit der Torhalle von Kloster Lorsch (gegründet um 760) ein seltenes architektonisches Zeugnis der Karolingerzeit mit Skulpturen und Malereien sich erhalten hat.

Als erstes zumindest teilweise industriekulturelles Denkmal wurde 1992 das Bergwerk Rammelsberg zusammen mit der Altstadt von Goslar eingetragen. Dabei war besonders die lange, seit dem Mittelalter existierende Bergbautradition ausschlaggebend, die zum einen die romanische Metallkunst Niedersachsens ermöglichte und zum anderen die Entwicklung der Kaiserpfalz Goslar förderte.

1993 wurde ein weiteres Altstadtensemble vorgeschlagen, und zwar die Altstadt von Bam-

berg, die als wichtiger Vertreter eines Stadtgrundrisses aus Mittelalter und Renaissance mit beträchtlichem Einfluss auf die Entwicklung des Städtebaus in Mitteleuropa seit dem 11. Jahrhundert gilt. In dieser ehemaligen Residenzstadt eines geistlichen Fürstentums hat sich eine große Zahl herausragender Sakral- und Profanbauten aus dem Mittelalter erhalten.

Ebenfalls 1993 wurde das Zisterzienserkloster Maulbronn in die Welterbeliste aufgenommen, das außergewöhnlich gut erhalten und nahezu vollständig diesen besonderen Bautypus repräsentiert. Als Filiation von Morimond 1138 gegründet, zeigt Maulbronn ein fast ungestört erhaltenes Klosterensemble der Zeit kurz nach 1200 einschließlich der ausgedehnten, zum Kloster gehörenden Wirtschaftsteile.

Die als Fachwerkstadt bezeichnete Altstadt von Quedlinburg wurde 1994 von der UNESCO als besonderes Beispiel einer frühmittelalterlichen Stadtgründung mit außergewöhnlich gut erhaltenen Fachwerkhäusern als würdig erkannt, in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen zu werden. Besonders der Stiftsberg von Quedlinburg zeigt eine weitgehend erhaltene Stadtstruktur und Bausubstanz des 10. bis 12. Jahrhunderts.

Im selben Jahr wurde auch das erste reine Industriedenkmal bewertet. Die Völklinger Hütte repräsentiert als außergewöhnliches Zeugnis die Phase der großtechnischen Industrialisierung des 19. Jahrhunderts, da hier zahlreiche technische Innovationen und ein herausragendes Beispiel einer kompletten Roheisengewinnungsanlage des 19. Jahrhunderts sich erhalten haben, die anderswo längst durch Modernisierungen verloren gegangen sind. 1873 wurde die Eisenhütte gegründet und hatte sehr rasch ihre bis heute erhaltene Ausdehnung. Der Prozess einer historischen Roheisenerzeugung kann hier insgesamt an Hand erhaltener Anlagenteile nachvollzogen werden.

Spektakuläre Fossilienfunde, die die Entwicklung der Erde von 49 Millionen Jahren dokumentieren, begründeten 1995 die Eintragung der Grube Messel bei Darmstadt in die Welterbeliste und zwar als erstes deutsches Objekt in die

Reihe der Naturdenkmäler. Mit über 10.000 Funden, u.a. Urpferdchen, Vögeln, Reptilien und Flora, ist Messel die ergiebigste Fossilienlagerstätte der Welt.

1996 folgten gleich drei sehr unterschiedliche Kulturdenkmäler: der Kölner Dom, das Bauhaus in Weimar und Dessau und die Luthergedenkstätten Eisleben und Wittenberg. Der Kölner Dom, erbaut ab 1248, vollendet aber erst 1880, gilt einerseits als großartige mittelalterliche Architekturleistung, zugleich aber auch als Sinnbild für die nationale Erneuerung und die Rückbesinnung des 19. Jahrhunderts durch die Vollendung dieses mittelalterlichen Bauwerks im Sinne einer »historistischen Denkmalpflege«. Die Bauhausstätten stehen für die von hier ausgehende revolutionäre Entwicklung der Moderne in Architektur, Städtebau und Kunst. Als eine der ersten Welterbestätten vertritt das Bauhaus damit die Kunst und Architektur des 20. Jahrhunderts. Mit den Gedenkstätten in Eisleben und Wittenberg, wo Martin Luther gewirkt hat, werden an authentischen Schauplätzen wichtige Abschnitte der Religionsgeschichte gewürdigt, da hier am besten an das Reformationsgeschehen erinnert werden kann.

Ähnlich verhält es sich mit dem 1998 eingetragenen Ensemble »Klassisches Weimar«, wo an geistesgeschichtliche Ereignisse erinnert wird, da hier zwischen 1772 und 1832 literarische Werke von Wieland entstanden. Weimar ist verbunden mit Namen wie Wieland, Goethe, Herder und Schiller. Deren Lebenswelt und die ihrer Mäzene kann dort an authentischen Schauplätzen nachvollzogen werden. Der Antrag Weimars wurde vor seiner Aufnahme zunächst zurückgestellt und erst im zweiten Anlauf 1998 mit ergänzenden Begründungen aufgenommen.

Die Wartburg bei Eisenach, die 1999 aufgenommen wurde, ist ein Denkmal, das einerseits eine ins Mittelalter und in die Renaissance zurückreichende Geschichte hat. Die wichtigsten Stationen sind mit den Stichworten wie Sängerkrieg, Elisabeth von Thüringen und Aufenthalt Luthers umschrieben. Andererseits wurde aber die Wartburg erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit gewaltigen Restaurierungsanstrengun-



*Untere Halle*

gen in ihren heutigen Zustand versetzt, in der Absicht, diesen Ort zum Nationaldenkmal zu adeln.

Ab 1822, letztlich bis 1930, entstand das ebenfalls 1999 in die Welterbeliste eingetragene Ensemble der Berliner Museumsinsel. Dicht gedrängt finden sich hier herausragende Vertreter des Bautypus »Kunstmuseum«, die ihren Anfang in aufklärerischer Zeit nahmen und die Entwicklung dieser Bauaufgabe bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts dokumentieren. Die öffentliche Präsentation von Kunstsammlungen als städtebauliche Lösung im Stadtbild Berlins.

Die Philosophie und Geisteshaltung der Aufklärung, die sich in der Museumsinsel widerspiegelt, spielt auch eine Rolle bei dem im Jahr 2000 aufgenommenen Gartenreich Dessau-Wörlitz, einem einzigartigen Landschaftskunst-

werk, das zwischen 1765 und 1800 entstanden ist. Die weiträumige Parklandschaft, durchsetzt von Architekturen und darin enthaltenen Kunstwerken, war schon zum Zeitpunkt ihrer Entstehung auch für die Allgemeinheit zugänglich.

Die ebenfalls im Jahr 2000 aufgenommene Klosterinsel Reichenau im Bodensee zeugt mit ihren drei romanischen Kirchen aus dem 9. bis 11. Jahrhundert von einem ehemaligen außergewöhnlichen geistigen Zentrum des Mittelalters, in dem in besonderer Weise Wissenschaften, bildende Kunst und Musik gefördert wurden. Die ottonischen Wandmalereien z.B. von St. Georg, die erhaltene Sakralarchitektur, aber auch die in den Museen der Welt verstreuten Werke der Buchmalerschule der Reichenau bezeugen dies.

Nach dem Rammelsberg und der Völklinger Hütte – also Vertretern des historischen Erzberg-

baus und der Eisenverhüttung – wurde 2001 ein weiterer wichtiger Industriezweig der Bundesrepublik Deutschland mit der Aufnahme der Zeche Zollverein in Essen dokumentiert. Dieser auch architektonisch durchgestaltete Industriekomplex der seinerzeit größten und modernsten Steinkohleförderanlage der Welt veranschaulicht mit allen wichtigen Stationen den Arbeitsalltag des Kohlebergbaus und steht natürlich auch stellvertretend für eines der wichtigsten Bergbaureviere der Welt, das Ruhrgebiet.

Als repräsentative und gut erhaltene Beispiele für den Typus der Hansestädte wurden 2002 Stralsund und Wismar als Gesamtanlagen mit ihren Altstadtkernen gemeinsam aufgenommen. Neu ist dabei die gemeinsame Nennung zweier getrennt liegender Altstädte. Der außergewöhnliche Reichtum dieser beiden hanseatischen Ostseestädte an gut erhaltener Profan- und Sakralarchitektur rechtfertigt die Eintragung. Die Aufnahme dieser beiden weiteren Hansestädte ergänzt Lübeck und dokumentiert damit die Zeit der Hanse anschaulich.

Die natürliche Ausformung der Flusslandschaft und besonders die menschliche Gestaltung mit vielfältigen kulturellen Zeugnissen machen den romantischen Verlauf des Rheintals zwischen Bingen und Koblenz aus. Dieser 65 Kilometer lange Abschnitt – sozusagen vom Mäuseturm zur Loreley – wurde mit seinen Weinhängen, Siedlungen und Burgruinen 2002 von der UNESCO als Kulturlandschaft in die Liste des Welterbes eingetragen. Dies war bis dato der letzte Antrag der Bundesrepublik Deutschland.

Im Jahr 2003 wurde entsprechend der in der Tentativliste vorgegebenen Reihenfolge der Antrag Bremens vorgelegt und auf der Sitzung des Welterbekomitees in Paris diskutiert, jedoch nach aufgeworfenen Fragen über die Vergleichbarkeit des Rathauses mit anderen Vertretern dieser Bauaufgabe zunächst zurückgestellt. So kam es, dass 2003 keine deutsche Stätte aufgenommen worden war und 2004 Bremen erneut behandelt wurde, und zwar zusammen mit dem eigentlich für 2004 vorgesehenen Antrag von Dresden und dem auf Grund seiner grenzüberschreitenden Eigenschaften anders behan-

delten Antrag zum Muskauer Park. Alle drei Stätten wurden 2004 eingetragen.

Der beschriebene Teil des Elbtals in Dresden, der die Altstadt mit seinen herausragenden, zum Teil nach Kriegszerstörungen wiedererstandenen Baudenkmalern der Renaissance und des Barocks – dem Residenzschloss, der Hofkirche, dem Zwinger, den Brühlischen Terrassen, der Semperoper und anderen – sowie die Kulturlandschaft elbaufwärts bis hin zum Schloss Pillnitz umfasst, hat eine Gesamtlänge von 18 Kilometer. 700 Hektar umfasst der heute beiderseits der deutsch-polnischen Grenze liegende Park von Muskau, der bis ca. 1844 als kunstvoll gestaltetes Gartenreich von Hermann Fürst von Pückler-Muskau angelegt wurde. Der besondere Einfluss, den dieser Park auf die Landschaftsplanung in Europa und Amerika hatte, war u.a. ausschlaggebend für die Aufnahme, aber auch die vorbildliche grenzüberschreitende Zusammenarbeit polnischer und deutscher Stellen bei der Restaurierung und Wiedergewinnung dieser Anlage wurde herausgestellt.

Gegen die Dimensionen der seit 2002 aufgenommenen deutschen Welterbestätten, ganze Altstädte, Parks oder Kulturlandschaften, nimmt sich das Bremer Rathaus als Einzelbauwerk und mit einer Grundfläche von gerade 0,2 Hektar bescheiden aus. Die bewusste Entscheidung, nicht den gesamten Marktplatz mit seiner Bebauung oder sogar die gesamte Bremer Altstadt anzumelden, sondern allein das Rathaus als Einzelmonument in seiner Funktion und seiner Geschichte, steht erfrischend selbstbewusst dem allgemeinen Trend entgegen.

### **Das Rathaus und der Roland auf dem Marktplatz zu Bremen**

Im Folgenden soll versucht werden, die Kernaussagen der Begründung für die Aufnahme des Bremer Rathauses in die Welterbeliste zusammenzufassen. Der Verfasser dieses Beitrags kam durch die Übernahme der Leitung des Landesamtes für Denkmalpflege erst Ende 2001 in das Verfahren und konnte sich erst relativ spät mit



*Obere Halle*

dem schon in Arbeit befindlichen Antrag be-  
fassen. Hauptverantwortlich für die Ausfor-  
mulierung zeichnen als Projektleiter Prof. Dr.  
Hans-Joachim Manske von der Kulturbehörde,  
der im Ruhestand befindliche Amtsvorgänger,  
Dr. Hans-Christoph Hoffmann (Landeskonservator  
i.R.), sowie Dr. Konrad Elmshäuser,  
Staatsarchiv Bremen, seit 2003 dort Direktor.

Der umfassende eigentliche Antrag, der im  
Jahr 2002 in Paris vorgelegt wurde, existiert in  
leicht abgewandelter Form auch als Buch, das  
im Handel frei erworben werden kann (siehe  
Literaturliste). Nach der Zurückstellung in Paris  
im Sommer 2003 wurde bis Januar 2004 eine  
ergänzende Broschüre erarbeitet, in der neben  
den dann vier Bremer Bearbeitern vier weitere  
externe Fachleute herangezogen wurden, die mit  
ergänzenden wissenschaftlichen Beiträgen die  
Bedeutung untermauern. Es handelt sich um die

beiden Kunsthistoriker Prof. Dr. Jürgen Paul,  
TU Dresden, Prof. Dr. Stephan Albrecht, Uni-  
versität Tübingen, sowie die Rechtshistoriker  
Prof. Dr. Gerhard Dilcher, Universität Frankfurt  
am Main, und Prof. Dr. Dietmar Willoweit,  
Universität Würzburg. Die Hinzuziehung von  
Rechtshistorikern verdeutlicht, dass es das Ziel  
des Antrages war, neben den sonst üblichen  
materiell bauhistorischen Gründen auch die  
immaterielle politisch-symbolische Bedeutung  
für die Geschichte der Stadtrepublik herauszu-  
arbeiten.

Die nüchternen Daten zur Baugeschichte  
sollen der Betrachtung des Wertes vorangestellt  
werden. Bremen wurde 787 durch Beschluss  
Karls des Großen zum Bischofssitz bestimmt.  
Vom angelsächsischen Missionar Willehad wur-  
de die erste Bischofskirche an der Stelle des  
heutigen Domes 789 geweiht. Von hier aus



*Güldenammer, außen*

erfolgte die Christianisierung der sächsischen Stämme, später auch die Christianisierung ganz Nord- und Osteuropas, von Island bis zum Baltikum, wofür Bremen den Beinamen »Rom des Nordens« erhielt. Verbunden damit war die wirtschaftliche Erschließung dieses Raumes, und Bremen entwickelte sich zur seefahrenden Handelsstadt. Schon im 9. Jahrhundert hatte Bremen die Markt-, Münz- und Zollrechte. Die Stelle, wo der Markt abgehalten wurde, lag bereits damals westlich des Doms in dem Bereich des heutigen Marktplatzes. Nur wenig später muss die ehemalige Veitkirche, heute

Unser-Lieben-Frauen, entstanden sein, die als älteste Pfarrkirche am Ort die Markt- und Kaufmanns-, später auch Ratskirche war. Sie entstand nordwestlich des Marktes, korrespondierend zum Dom, womit sich die innere städtische Topographie auszubilden begann, weiter bestimmt durch die ehemalige Fernstraße, die heutige Achse Obernstraße-Ostertorstraße. Spätestens im 12. Jahrhundert entwickelte sich auch eine eigene kommunale Organisationsform, die als handelnde Bremer Bürgergemeinde schließlich 1186 von Kaiser Friedrich I. Barbarossa anerkannt wurde. Das Barbarossa-Diplom vom

28.11.1186 ist – nach der nur legendären Verleihung von Freiheitsrechten durch Karl den Großen – die erste nachweisbare entscheidende Grundlage für die Stadtfreiheit Bremens. In den folgenden Jahrhunderten bildete sich allmählich eine »republikanische« Stadtverfassung aus, während die Oberhoheit des Erzbischofs ständig zurückgedrängt wurde. In einem kontinuierlichen Prozess emanzipierte sich die Stadtgemeinde stets weiter, bis schließlich im Linzer Diplom vom 1. Juni 1646 Bremen zu des »*Heyligen Römischen Reichs ohnmittelbarer freyer Reichs Statt*« erhoben wurde. Damit ist auch die neuzeitliche, bis heute anhaltende Eigenstaatlichkeit Bremens begründet.

Im Zuge des Erwerbs von Privilegien im 12. Jahrhundert muss das erste nachweisbare Rathaus entstanden sein, das 1229 als »domus consulum« erwähnt wird. Es lag am Liebfrauenkirchhof an der Ecke zur Obernstraße. 1405 wurde aber im Zuge weiterer Emanzipationsbestrebungen auf Beschluss des Rats nach einem einheitlichen Entwurf und an neuer, dafür freigemachter Stelle im Zentrum der Stadt ein Rathausneubau errichtet. So entstand 1405 bis 1412 der heute noch existierende Rathausbau mit breiter Front und Schauseite zum Markt, in die Achse der Obernstraße platziert und somit sich selbstbewusst vor den Dom stellend. Mit seiner enormen Größe von 41,5 mal 15,8 Metern und einer wehrhaften Herrschaftsarchitektur bezeugt das Rathaus den Anspruch seiner Erbauer ebenso wie durch die Wahl des Bautypus des kaiserlichen Palas als querrrechteckiger Saalgeschossbau.

Nur einmal, und zwar zwischen 1595 und 1616, erfuhr dieses demonstrative Gebäude eine bauliche Veränderung, die jedoch nicht in den Kern eingreift, sondern lediglich Bauprogramm und Bautypologie durch zeitgemäße Bauformen der Weserrenaissance fortschreibt. Die gotischen spitzbogigen Fenster zur Marktseite wurden zunächst in größere rechteckige mit Giebelverdachungen verwandelt. Danach wurde die Marktfassade weiter umgestaltet, indem die Arkaden und Balkonbrüstungen verändert und vor die Mitte der Front ein dreiachsiger Risalit

gestellt wurde, der in einem reich dekorierten Giebel gipfelt. Ein ebenfalls kunstvoll umgestaltetes Abschlussgesims mit aufsitzender Attikabalustrade und zwei großen Zwerchhäusern komplettiert den äußeren Renaissance-Umbau. Alle neu hinzugekommenen Teile sind aufwändigst mit Reliefs ausgestaltet, die ein bildungsbewusstes humanistisches Programm zeigen. Einen wesentlichen Anteil macht ein als »enzyklopädisch« zu bezeichnender Part aus, in dem die Elemente der Welt, die Sinne und freien Künste, die Planeten und Jahreszeiten dargestellt werden. Hinzu kommen Darstellungen der Tugenden und Laster, der Evangelisten sowie von Kriegerern. Diese Demonstration von Gelehrsamkeit im Fassadenprogramm des Rathauses lobt in fast panegyrischer Weise den »idealen Herrscher« bzw. die »gute und gerechte Regierung«.

Als wesentlicher Bestandteil und wichtige Aussage in der Ikonographie der Bremer Rathausfassade bleiben aber die gotischen Standbilder von Kaiser und Kurfürsten bestehen. Diese waren bereits am Rathausneubau von 1405 vorhanden und wurden in die bildlich veränderte Renaissancefassade übernommen. Der damit erhobene Anspruch auf Freiheit der Stadt, die nur dem Kaiser untersteht, war Anfang des 17. Jahrhunderts aktueller denn je, da ja erst mit dem Linzer Diplom von 1646 diese so lange beanspruchte Reichsfreiheit auch tatsächlich offiziell verliehen wurde. Den Abschluss der Renaissance-Umbauphase bildete der Einbau der Güldenammer, eines Hauptwerkes der norddeutschen manieristischen Schnitzkunst.

Nur wenige und stets maßvolle Eingriffe erfuhr nach dieser größeren Umbauphase das Rathaus später noch. Erst 1909 wurde ein großes neues Rathaus notwendig, das jedoch nicht wie in vielen anderen Städten das alte ersetzte, sondern hier in einer künstlerisch wie städtebaulich geschickten Anpassung sich nach hinten als Erweiterungsbau dem alten Rathaus angliedert. Der Münchener Architekt Gabriel von Seidl schuf von 1909 bis 1913 einen Erweiterungsbau, der sich zwar unterordnet, aber zugleich auch als eigenständiges Werk selbstbewusst zeigt. Bis in die heutige Zeit haben sich



die räumliche Struktur, die Funktion und die Nutzung des Bremer Rathauses, wie sie 1405 angelegt wurden, original und ungestört ablesbar erhalten. Wie kein anderes historisches Rathaus zeigt es baulich und funktional unverändert diese für die Entwicklung der Architektur so wichtige typologische Grundform.

Der breit gelagerte querrrechteckige Saalgeschossbau, die Idealform des mittelalterlichen Rathauses, entwickelte sich aus der Bauform der Königshallen, später des Palas, der Pfalzen und Burgen. Das Bremer Rathaus ist das am besten erhaltene Beispiel dieses abendländischen Bautypus. Der Aufbau ist geschossweise nach Funktionen gegliedert. Ein weiträumiger Keller dient der Weinlagerung. Der Bremer Ratskeller, ein dreischiffiger elfjochiger Gewölbekeller, besaß von Anfang an das Monopol des Verkaufs und Ausschanks von Rheinweinen, später allgemein deutschen Weinen. Mehrfach erweitert, existieren über den Kernbau hinaus inzwischen weitere Kellerräume unter dem Neuen Rathaus, dem Liebfrauenkirchhof, dem Grasmarkt und unter dem Domshof. Die 1405 gegründete Einrichtung des »Ratskellers« verfügt bis heute über das größte Sortiment deutscher Weine, wobei man über den Handel hinaus auch die Aufgabe des Sammelns und Archivierens historischer Weine wahrnimmt. So existiert hier der »größte Schatz an deutschen Weinen«, darunter bis heute Weine des 17. und 18. Jahrhunderts. Dass in solch stimmungsvoller Atmosphäre sich auch manche »weinselige Begebenheit« ereignete, verwundert nicht. Davon zeugen mehrere literarische Werke, u.a. die »Phantasien im Bremer Ratskeller« von Wilhelm Hauff (1827).

Das Erdgeschoss, die Untere Halle, ist ebenfalls ein durchgehender, dreischiffiger elfjochiger Raum. Mächtige Eichenholzpfiler tragen die Balkendecke. Zwei große Portale in den Schmalseiten lassen sie zur Durchgangshalle werden. Genutzt wurde die Untere Halle bis ins 19. Jahrhundert als Kaufhalle für privilegierte Waren. Aber auch Marktstreitigkeiten wurden hier vor dem Niedergericht verhandelt, da von hier aus die zentrale Überwachung aller Marktangelegenheiten erfolgte. Zudem fanden in der

Unteren Halle Tanz-, Musik- und Theaterveranstaltungen statt. Von der Unteren Halle betrat man über reich verzierte Portale untergeordnete kleinere Funktionsräume im rückwärtigen Anbau, wie die Niedergerichtsstube, die Kriegskammer, die Ratskanzlei und die Kämmerstube.

Eine wichtige Funktion des niedrigen gedrückten Erdgeschosses besteht aber darin, als eine Art Sockel zu dienen und den eigentlichen Hauptraum herauszuheben in die seiner Funktion angemessene Position. Das Obergeschoss wird als großer ungeteilter, lichter Saal gänzlich vom wichtigsten Raum des Gebäudes eingenommen, der Oberen Halle. Hier war der Ort des politischen Lebens, hier tagte der Rat und hier wurde Recht gesprochen. Eine weitere wichtige Funktion hat der Saal bis heute, er ist der Festsaal für die wichtigsten repräsentativen Veranstaltungen der Regierung.

In den hohen, 40 mal 14 Meter großen Raum tritt leicht die Güldenammer vor, die im Zuge des Renaissanceumbaus in den neuen Mittelrisalit integriert wurde. Sie diente im unteren Geschoss als Beratungsraum, im darüber liegenden als Archiv und Musikestrade. Das Gehäuse der Güldenammer sowie die Spindelstiege sind ebenfalls mit inhaltsschweren Bildfolgen von Herkules, Justitia, Kriegerinnen und Tugenden sowie von Dekorationen mit Ohrmuschel- und Knorpelwerk übersät. Das Innere, das ursprünglich schon eine goldene Renaissanceledertapete besaß, wurde 1905 nach Entwürfen von Heinrich Vogeler mit feinsten Holzvertäfelungen mit Intarsien und Bronzeapplikationen sowie einer neuen Ledertapete geschmückt. Die Ausstattung, die gerne als Jugendstil bezeichnet wird, ist vornehm zurückhaltend und orientiert sich stark an historischen Vorgaben. Zahlreiche bedeutende Ausstellungsstücke runden das Bild der Oberen Halle als einzigartiger Raum ab. Erwähnt seien nur die zwei großen Wandbilder von Bartholomäus Bruyn von 1532, die Karl den Großen und den ersten Bischof Willehad einerseits sowie als weiteren Hinweis auf Regententugenden das Salomonische Urteil zeigen. Zuletzt sei



*Güldenammer, innere Ausgestaltung*

auf die vier von der Decke hängenden Schiffsmodelle hingewiesen, so genannte Orlog-, Begleit- oder Schutzschiffe, die aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert stammen. Die Kanonen dieser Schiffsmodelle konnten bei besonderen Anlässen Salut-Schüsse abgeben.

Der große mehrgeschossige Dachboden mit einem beeindruckenden Dachstuhl diente als Speicher für Vorräte. Der Dachstuhl stammt in dieser Form aus der Zeit des Umbaus von 1609. Das hohe kupfergedeckte Walmdach bildet einen imposanten krönenden Abschluss des gesamten Bauwerks.

1909 wurde das neue Rathaus angefügt, um die nach der Reichsgründung 1871 angewachsenen Verwaltungsaufgaben in neuen Räumlichkeiten unterzubringen. Neben einem Bürgermeisterzimmer, dem Senatssaal und reinen Büroräumen verfügt auch das Neue Rathaus über weitere Repräsentationsräume wie das Kamminzimmer oder den Festsaal, der über direkte Zugänge die Obere Halle des Alten Rathauses ergänzt.

Die große Rolandstatue, unmittelbar vor dem Rathaus stehend, ist untrennbar mit diesem verbunden. Sozusagen zeitgleich mit der Initi-

ative zum gotischen Neubau wurde der Roland 1404 aufgestellt. Er ist Ersatz für eine ältere Figur, die 1366 vom Erzbischof zerstört wurde. Der neue Roland steht für die gleichen inhaltlichen Aussagen wie das Rathaus selbst. Anders als Rolande in anderen Städten ist er nicht nur Garant für die Marktfreiheit, sondern ist speziell ausgewiesen als der legendäre Paladin Karls des Großen, der als Märtyrer gestorben ist und der die von Karl verliehenen Freiheitsrechte der Stadt Bremen überbrachte. Der Bremer Roland ist der älteste erhaltene und auch nach künstlerischer Qualität und Monumentalität als frei stehende Großplastik der herausragende Vertreter dieser Gattung.

Rathaus und Roland wohnen so viele Bedeutungsinhalte inne, dass es schwer fällt, diese zusammengefasst darzustellen. Der von der o.g. Arbeitsgruppe formulierte Welterbeantrag versucht eine Kurzbegründung für den von der UNESCO geforderten universellen Wert zu geben, die die wesentlichen Gründe nennt. Dort heißt es: »Der Weg der Freien Hansestadt Bremen in die Unabhängigkeit begann vor über 800 Jahren. Heute ist sie die älteste europäische Stadtrepublik, die ihre Selbstständigkeit bewahrt hat. Sie ist eines der sechzehn Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. An keinem vergleichbaren Ort ist das mittelalterliche Stadtrecht, das demokratische Selbstverwaltungsstrukturen der Antike und des frühen Frankenreichs vereint, ein so fester Bestandteil der europäischen und außereuropäischen politischen Geschichte geworden. Das Zentrum dieser republikanisch-kommunal verfassten Polis bildet der Marktplatz mit dem Rathaus und dem Roland. ... Wie in einer idealen, Realität gewordenen civitas werden Rathaus und Roland von den mittelalterlichen Sakralbauten St. Petri Dom und Ratskirche Unser Lieben Frauen, dem in der Renaissance entstandenen Gildehaus der Kaufleute und dem Parlamentsbau der Bremischen Bürgerschaft aus den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts umgeben. Der Marktplatz war immer auch der Kristallisationspunkt des europäischen und überseeischen Handels der Stadt. ... Die Einzigartigkeit des politisch

ebenso wie architektonisch außergewöhnlichen Marktplatzensembles besteht in der Kontinuität der Nutzungen. Der Dom ist immer noch das religiöse Zentrum der Stadt, im Gildehaus der Kaufleute befindet sich heute die Handelskammer, in der alle größeren Unternehmen der Stadt vereint sind, das Rathaus ist Sitz des Senats bzw. der Exekutive, und im Haus der Bürgerschaft tagt die demokratisch gewählte Legislative. ... Der Bremer Marktplatz ist einer der wichtigsten Orte, an denen man die geschichtsmächtigen und treibenden Kräfte politischen Selbstbehauptungswillens über Jahrhunderte bis in die jüngste Zeit verfolgen und unmittelbar erleben kann. Eine solche Manifestation von Geschichte und Gegenwart einer Jahrtausende alten Idee von Freiheit, die vital und architektonisch greifbar geblieben ist, würde die Welterbeliste der UNESCO sinnvoll ergänzen. Das Rathaus diente in den Jahrhunderten seines Bestehens als Ort von Repräsentation und Zusammenkunft, als Verwaltungszentrum und Regierungssitz. Sein figürlicher Schmuck, seine Innenausstattung und auch der Roland vereinen dabei auf beispielhafte Weise das politische Programm einer selbstbewussten Stadt. Rathaus und Roland stehen aber nicht nur für die Bremer Geschichte. Sie verkörpern zugleich die dynamischen Kräfte der Stadtentwicklung, die auch in vielen anderen europäischen Ländern wirksam waren: lebendiges und segensreiches Selbstbewusstsein, das auf kommunalen und föderalen Prinzipien ruht. Zudem stehen beide als künstlerisch herausragende Denkmäler in einem einzigartigen städtebaulichen Ensemble aus bedeutenden Gebäuden und Plätzen ... Dem Rathaus und dem Roland kommen in diesem Gefüge die beherrschende und zentrale Rolle zu. Als spätgotischer Monumentalbau konnte das Bremer Rathaus alle Vorstellungen, die für den Bautyp Rathaus entwickelt wurden, in sich vereinen. 1405, auf einem Höhepunkt städtischer Machtentfaltung von Grund auf neu errichtet, war es so groß bemessen, dass der authentisch erhaltene Bau auch nach Jahrhunderten noch den Raumansprüchen genügte. Rathaus und Roland verkörpern die Identität Bremens, sie

*gehören zum zentralen und unantastbaren Erbe der Stadt. Als kommunale und republikanische Symbole der Unabhängigkeit stehen sie zudem für übergeordnete Werte, die auch auf Auswärtige eine starke Wirkung ausüben. ... Rathaus und Roland stehen für die Geschichte einer selbstbewussten Stadtrepublik. Nicht allein durch ihren Denkmalarang, sondern vor allem auch durch die in ihnen verkörperten Werte der Demokratie, der Freiheit des Glaubens und der politischen und der wirtschaftlichen Selbstbestimmung gehören sie zum Kulturerbe der Menschheit.»*

Ergänzend wird in der Nachtragsabhandlung der Versuch gemacht, in kurzen Aussagen die Besonderheit des Bremer Rathauses griffig darzulegen. Dort wird herausgestellt: Die besondere Bedeutung liegt »... - in dem hohen künstlerischen Wert der Architektur, die nicht nur unzerstört blieb, sondern bis in die Gegenwart in hoher Qualität weiterentwickelt worden ist, - in der Kontinuität des Rathauses als Bauwerk wie als Regierungs- und Verwaltungssitz einer bürgerlichen Kommune, die durchgehend ihre Autonomie und Selbstregierung als republikanisches Gemeinwesen verteidigte, - in dem besonders dichten Geflecht von Sinnbeziehungen zwischen der Architektur des Rathauses, seiner inneren und äußeren malerischen und figürlichen Ikonographie, und zwischen Roland und Marktplatz im Ensemble von Schütting, Dom und Liebfrauenkirche.«

Als wichtigste Argumente zur Untermauerung dieser Thesen wären folgende Punkte herauszuheben: Das Bremer Rathaus ist der erste Vertreter auf der UNESCO-Welterbeliste, der diesen kulturhistorisch so wichtigen Bautypus »Rathaus« eigenständig und anschaulich vertreten kann. Es steht für den Idealtyp dieser Bauaufgabe in seiner querrrechteckigen Form als Saalgeschossbau. Mit der traufseitig dem Marktplatz zugewandten eingeschossigen Arkade vertritt das Bremer Rathaus den Typus, der in der Folge – also erst nachdem der Bremer Bau entstanden war – im Rheinland und in den Niederlanden reiche Nachfolge gefunden hat. Der gotische Bildzyklus des Kaisers und der



*Roland zu Bremen*

Kurfürsten ist ebenfalls charakteristisch für spätmittelalterliche Rathausbauten, aber im Original lediglich in Bremen noch erhalten. Auch das Programm der Renaissanceveränderung folgt diesem Anspruch der Verherrlichung der städtischen Rats Herrschaft. Das Bauwerk mit seinen räumlichen Strukturen wie mit seinen Funktionen ist über Jahrhunderte unverändert geblieben. Zu guter Letzt ist zu betonen, dass sich hier über 600 Jahre hinweg autonome

Staatsverfassung entwickelte und bis heute praktiziert wird. Die Entstehung der Kommunalverfassung ist als geistiges Erbe (intangible heritage) im Sinne der UNESCO als bedeutsam für das Werden unserer heutigen modernen Staatsform, der parlamentarischen Demokratie, anzusehen. Das freiheitsverbundene Prinzip der Republik ist Bestandteil der europäischen Städte. Bremen ist in diesem Sinne die älteste noch existierende Stadtrepublik, da es in der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland als eigenständiges Bundesland bis heute fortbesteht. Dies alles ist Stein geworden in einem 600 Jahre alten Bauwerk und wird von diesem anschaulich repräsentiert.

Die zusammengetragenen Argumente haben letztlich überzeugt. Das internationale Gutachtergremium von ICOMOS hat in seiner Stellungnahme eine Empfehlung an das Welterbekomitee zur Eintragung gegeben, der das Komitee folgen konnte. In der Stellungnahme von ICOMOS wird die »außergewöhnliche universelle Bedeutung« wie folgt formuliert: »Bezugnehmend auf die überarbeitete Begründung ist ICOMOS der Ansicht, dass das Rathaus und der Roland auf dem Marktplatz zu Bremen in hervorragender Weise bürgerliche Autonomie und Marktrechte im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation repräsentieren. Bei dem nominierten Objekt handelt es sich um ein außergewöhnlich gut erhaltenes Beispiel eines mittelalterlichen Rathauses, was gleichzeitig auch ein typisch westeuropäischer Ansatz ist. Gleichzeitig repräsentiert es in herausragender Form die Architektur der späten Renaissance in Norddeutschland, die sogenannte Weser-Renaissance und spiegelt europaweite Entwicklungen am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts wider. Bremen ist eine Stadt, deren Gründung auf den Kaiser zurückgeht und hat auch in den heutigen politischen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland seinen Status als 'freier Stadtstaat' erhalten. – Kriterium iii: Autonomie und Souveränität der Städte entstanden im 10. und 12. Jahrhundert in Europa, beginnend in Norditalien und den Niederlanden. Bremen in Norddeutsch-

land und nahe an den Niederlanden gelegen war eine der Städte, die ihre Gründung auf Kaiser Karl den Großen zurückführen. Obwohl sich seine bürgerliche Autonomie bereits seit dem 12. Jahrhundert entwickelte, erhielt Bremen erst im 17. Jahrhundert den Rang einer Reichsstadt. In bezug auf das alte Rom und die Entwicklung von Bischofsstädten im frühen Mittelalter wurde Bremen als 'civitas' (Stadt) bezeichnet. Mit Ausnahme von Hamburg ist Bremen heute die einzige Stadt, die ihren Status als eines der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland behalten hat. Das Rathaus wurde errichtet, um die bürgerliche Macht, den Rat, mit klarem Verweis auf die Gründung durch den Kaiser und das Bistum, zu demonstrieren. Die Rolandstatue auf dem Marktplatz erinnert wiederum an den Kaiser. Somit können das Rathaus und der Roland zu Bremen als außergewöhnliches Zeugnis für die sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelnde bürgerliche Autonomie und Souveränität gelten. – Kriterium iv: Das Bremer Rathaus ist ein außergewöhnlich gut erhaltenes Beispiel für einen Typus mittelalterlichen Rathauses, ein sogenannter Saalgeschossbau, der aus norditalienischen Ursprüngen in deutschen Landen entstand. Die Mehrheit der anderen Rathäuser desselben Typs wurde entweder verändert oder zerstört. Während der Umgestaltung um 1600 erhielt das Rathaus ein neues Erscheinungsbild, während gleichzeitig mittelalterliche Attribute erhalten blieben und die Symbolik der Gemeindeautonomie und der Gründung durch den Kaiser verstärkt wurde. Es wurde ein hervorragendes Beispiel für die norddeutsche Weser-Renaissance. Gleichzeitig ist es auch eines der wenigen direkten Beiträge zur Architektur von Hans Vredeman de Vries, dessen Einfluss durch seine graphischen Arbeiten und Bilder in weiten Teilen Europas spürbar war. Die Rolandstatue ist ein besonders in Mitteleuropa typischer, Marktfreiheit symbolisierender Bestandteil auf Marktplätzen. Der Bremer Roland gilt als der repräsentativste und als einer der ältesten heute noch erhaltenen. – Kriterium vi: Der Titel einer Reichsstadt belohnte einen Status

von Selbstregierung, rechtlicher und wirtschaftlicher Autonomie und unterlag nur der Macht des Kaisers. Die Regierung lag in den Händen der die Bürgerschaft vertretenden Rates, der sich aus dem früheren Bischofsrat entwickelte. Das Rathaus zu Bremen wurde eigens für die Nutzung durch den Rat errichtet, dieser nutzte das Obergeschoss, das Erdgeschoss war für das Marktleben vorgesehen. Die Architektur und die skulpturale Dekoration des Gebäudes symbolisieren nicht nur die Beziehung zu den kaiserlichen und bischöflichen Anfängen der Stadt, sondern auch die vom Rat gewählte Politik der Selbstregierung. Die Rolandstatue nimmt Bezug auf einen Paladin von Kaiser Karl dem Großen und symbolisiert Marktfreiheit. Die Statue bezieht sich auf Roland, den Helden aus *La Chanson de Roland* (ca. 1100), dem ältesten und bedeutendsten französischen 'chanson de geste', der auf die europäische epische Poesie (d.h. die deutsche, englische, skandinavische

und italienische) einen signifikanten Einfluss ausübte. Dazu gehören *Orlando Furioso* von Ludovico Ariosto (1516), das bedeutendste Epos der italienischen Renaissance. Rolandstatuen wurden besonders in Mitteleuropa auf Marktplätzen errichtet und symbolisierten Marktrechte und Freiheit. Der Roland zu Bremen nimmt einen klaren Bezug zu dem historischen Roland und unterstreicht Karl den Großen als den Gründer der Stadt und die der Stadt vom Kaiser gewährten Privilegien. ... Dieses Objekt sollte in die Liste des Welterbes aufgrund der Kriterien iii, iv und vi eingetragen werden.«

Obwohl im Bremer Antrag letztlich sogar noch weitergehende Bedeutungsinhalte herausgearbeitet wurden, haben die von ICOMOS ausgewählten und herausgestellten Punkte für die Aufnahme in die Welterbeliste gereicht. Damit gehören das Rathaus und der Roland auf dem Marktplatz zu Bremen zum Weltkulturerbe der Menschheit.

## Literaturauswahl

Adamietz, Horst; Münch, Hans: Das Bremer Rathaus. Bremen 1980.

Albrecht, Stephan: Das Bremer Rathaus im Zeichen städtischer Selbstdarstellung vor dem 30jährigen Krieg. Marburg 1993 = Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland.

Bippen, Wilhelm von: Geschichte der Stadt Bremen. 3 Bände. Bremen 1892-1998.

Elmshäuser, Konrad; Hoffmann, Hans-Christoph; Manske, Hans-Joachim (Hg.): Welterbeantrag. Das Rathaus und der Roland auf dem Marktplatz in Bremen. Bremen (2001) 2003.

Goerlitz, Theodor: Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder, Weimar 1934.

Gramatzki, Rolf: Das Rathaus in Bremen. Versuch zu seiner Ikonologie, Bremen 1994.

Hägermann, Dieter: Das Barbarossa-Diplom und seine Bedeutung für die Entwicklung

der Stadt Bremen. In: Bremisches Jahrbuch Band 65, Bremen 1987.

Hägermann, Dieter: Bremens Weg zur Freien Reichsstadt. In: Bremisches Jahrbuch Band 76, Bremen 1997.

Müller, Hartmut: Das Linzer Diplom von 1646. In: Bremisches Jahrbuch Band 74/75, Bremen 1995/96.

Paul, Jürgen: Das Rathaus im Kaiserreich, Kunstpolitische Aspekte einer Bauaufgabe des 19. Jahrhunderts. In: Kunst, Kultur und Politik im deutschen Kaiserreich, Band 4, Berlin 1982.

Rempel, Hans: Die Rolandstatuen. Darmstadt 1989.

Schwarzwälder, Herbert: Die Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, 5 Bände, Bremen 1975/85.

Stein, Rudolf: Romanische, gotische und Renaissancebaukunst in Bremen. Bremen 1962.